

Gemäß Artikel 25 Absatz 7 des Gesetzes über das Messwesen (Amtsblatt der Republik Kroatien) Nr. 74/14, 111/18 und 114/22] erlässt der Direktor des Staatlichen Amtes für das Messwesen hiermit Folgendes:

VERORDNUNG
über das Verfahren zur Prüfung von Wasserzählern unter Verwendung der statistischen Methode zur Verlängerung des Überprüfungszeitraums

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Verordnung legt das Verfahren zur Prüfung von Wasserzählern mit einem maximalen Durchfluss von bis zu 10 m³/h (im Folgenden: der Wasserzähler) nach dem statistischen Verfahren zum Zweck der Verlängerung der Verifizierungsfrist für die erneute Überprüfung von Wasserzählern (im Folgenden: Verlängerung der Verifizierungsfrist) fest.

Artikel 2

(1) Die Prüfung eines Wasserzählers nach dem statistischen Verfahren zum Zwecke der Verlängerung des Eichzeitraums wird von einem zugelassenen Messtechniker des regionalen Amtes für Messwesen des nach dem Ort der Prüfung zuständigen staatlichen Amtes für Messwesen (im Folgenden: zugelassener Messtechniker) durchgeführt.

(2) Die Prüfung eines Wasserzählers nach dem statistischen Verfahren zum Zwecke der Verlängerung des Eichzeitraums ist in den Räumlichkeiten der berechtigten Stelle für die Vorbereitung des Wasserzählers zur Überprüfung durchzuführen, die vom Eigentümer des Wasserzählers gewählt werden.

(3) Der Eichzeitraum einer gemeldeten Partie von Wasserzählern kann nur einmal verlängert werden, gefolgt von der Überprüfung der Wasserzähler.

(4) Die Prüfung eines Wasserzählers nach dem statistischen Verfahren zum Zwecke der Verlängerung des Eichzeitraums erfolgt auf Antrag des Eigentümers des Wasserzählers.

(5) Eigentümer eines Wasserzählers (in Betrieb befindlicher Abrechnungszähler) ist die juristische oder natürliche Person, die Wasser bereitstellt.

(6) Bei Ausschluss eines Wasserzählers von der Verrechnungsstelle hat der Eigentümer des Wasserzählers nach Absatz 5 dieses Artikels

- Schließen Sie den Ein- und Ausgang des Wasserzählers, damit sein Inneres nicht austrocknet
- ggf. entfernen Sie die Fernableseeinrichtung
- Erstellen Sie einen Entwurf eines Berichts über den Ausschluss des Wasserzählers aus dem Netz, unterzeichnet vom Vertreter des Eigentümers des Wasserzählers (Abrechnungszähler) und des Nutzers des Wasserzählers. Die Aufzeichnung über den Ausschluss des Wasserzählers aus dem Netz muss die Ablesung des Wasserzählers in Litern zum Zeitpunkt seines Ausschlusses aus dem Netz, die Installationsmethode (H-horizontale; V-vertikal) und den Zustand des Prüfzeichens (Siegel) enthalten.

- Liefern Sie den Wasserzähler von der Verrechnungsstelle bis zur Prüfstelle im Originalzustand (der Wasserzähler darf nicht gespült werden), wobei besonders darauf zu achten ist, dass keine mechanischen Schäden entstehen, die die messtechnischen Eigenschaften des Wasserzählers beeinträchtigen könnten. Die Reinigung des Wasserzählerfensters ist zulässig, damit der Status des Wasserzählers in Litern abgelesen werden kann.

Artikel 3

(1) Die Prüfung eines Wasserzählers nach der statistischen Methode ist an in Gebrauch befindlichen gesetzlichen Wasserzählern durchzuführen, bei denen das Prüfzeichen und/oder die Schutzmarke nicht innerhalb der vorgeschriebenen Prüfungsfrist vernichtet, verändert, entfernt oder auf andere Weise beschädigt worden ist.

(2) Der Antrag auf Prüfung eines Wasserzählers nach dem statistischen Verfahren zum Zwecke der Verlängerung des Überprüfungszeitraums kann für Wasserzähler gestellt werden, deren Überprüfungszeitraum im betreffenden Jahr abläuft.

(3) Der Antrag auf Prüfung eines Wasserzählers nach dem statistischen Verfahren zum Zwecke der Verlängerung des Überprüfungszeitraums ist bis Ende August des laufenden Jahres zu stellen.

II. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG EINES WASSERZÄHLERS NACH DEM STATISTISCHEN VERFAHREN

Artikel 4

(1) Das Verfahren zur Prüfung eines Wasserzählers nach dem statistischen Verfahren ist in Anhang I beschrieben, der zusammen mit dieser Verordnung veröffentlicht wurde und Bestandteil dieser Verordnung ist.

III. INHALT UND AUFBEWAHRUNGSZEITRAUM DES PRÜFBERICHTES

Artikel 5

(1) Der Inhalt der Prüfberichte für einzelne Wasserzähler ist in Anhang I beschrieben, der zusammen mit dieser Verordnung veröffentlicht wurde und Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Der Prüfbericht ist vier Jahre aufzubewahren.

IV. KOSTEN FÜR DIE PRÜFUNG EINES WASSERZÄHLERS DURCH DAS STATISTISCHE VERFAHREN ZUM ZWECK DER VERLÄNGERUNG DES ÜBERPRÜFUNGSZEITRAUMS

Artikel 6

(1) Die Höhe der Gebühr und die Art und Weise der Zahlung der Gebühr für die Prüfung eines Wasserzählers unter Verwendung der statistischen Methode zum Zwecke der Verlängerung des Überprüfungszeitraums sind in einer Verordnung festgelegt, in der die

Höhe und die Art und Weise der Zahlung der Gebühr für messtechnische Aufgaben festgelegt sind, die vom Staatlichen Amt für Messwesen durchgeführt werden.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Durchführung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten messtechnischen Aufgaben wird in Höhe von 60 % der Kosten des Tarifs für Wasserzähler mit einem maximalen Durchsatz von bis zu 10 m³/h berechnet.

V. NOTIFIZIERUNG

Artikel 7

Diese Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 241 vom 17. 9. 2015) in den rechtlichen Rahmen der Republik Kroatien umgesetzt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Kroatien in Kraft.

Klasse:
Eingangsnummer:
Erlassen in Zagreb,

Direktor

Brankica Novosel

ANHANG I**VERFAHREN ZUR PRÜFUNG EINES WASSERZÄHLERS NACH DEM
STATISTISCHEN VERFAHREN**

Das Verfahren für die Prüfung eines Wasserzählers nach der statistischen Methode umfasst Folgendes:

1. Übermittlung des Antrags
2. Sichtprüfung des Wasserzählers
3. Prüfung der messtechnischen Eigenschaften des Wasserzählers
4. Erstellung eines Berichtes über die Prüfung des Wasserzählers nach dem statistischen Verfahren

1. Übermittlung des Antrags

1.1 Ein Antrag auf Prüfung eines Wasserzählers nach dem statistischen Verfahren muss Folgendes enthalten:

1. Angaben zum Antragsteller (Name, Anschrift, persönliche Identifikationsnummer, Kontaktperson)
2. Die Partie von Wasserzählern und Probenahmeverfahren (einzeln oder doppelt) für die Durchführung der Prüfung sowie Informationen über das Gebiet, in dem die Wasserzähler verwendet werden
3. Informationen darüber, ob die gemeldete Partie Wasserzähler zuvor mit der statistischen Methode getestet wurde
4. Geschätzter Zeitpunkt des Ausschlusses aus dem Netz und Prüfung von Proben von Wasserzählern
5. Name der berechtigten Stelle für die Vorbereitung des Wasserzählers zur Überprüfung, wo die Prüfung durchgeführt werden soll

1.2 Dem Antrag ist eine Liste der nach dem statistischen Verfahren zu prüfenden Wasserzähler beizufügen, die Folgendes enthalten muss:

- Anzahl der Wasserzähler
- Code des Wasserzählers
- Hersteller des Wasserzählers
- Art des Wasserzählers
- Nenndurchmesser des Wasserzählers
- Nenndurchsatz Q_n bzw. Dauerdurchsatz Q_3
- Messklasse (A, B oder C) oder das Verhältnis zwischen dem kontinuierlichen Durchsatz Q_3 und dem Mindestdurchsatz Q_1 , dem der Buchstabe „R“ vorangestellt ist
- Installationsmethode (H-horizontal; V-vertikal)
- Fabriknummer des Wasserzählers (Seriennummer des Wasserzählers)
- Baujahr des Wasserzählers
- Amtliches Zeichen des Wasserzählers (Typgenehmigung) oder das Zeichen des Typgenehmigungsbogens für den Wasserzähler oder das Zeichen der Bescheinigung über die Prüfung der Konstruktion und der technischen Lösung
- Jährlicher Prüfstempel
- Datum des Ablaufs der Überprüfung (Überprüfungszeitraum läuft ab / Prüfstempel gilt bis)

- Ort der Installation des Wasserzählers (Adresse des Benutzers, an dem der Wasserzähler installiert ist).

1.3 Die Liste der Wasserzähler gemäß Nummer 1.2 ist in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

2. Kriterien für die Bestimmung der Partie der nach dem statistischen Verfahren zu prüfenden Wasserzähler

2.1 Eine einzelne Partie kann Wasserzähler aus dem vom Eigentümer der Wasserzähler festgelegten Bereich (Abrechnungszähler) umfassen.

2.2 Eine einzelne Partie darf nur Wasserzähler umfassen:

- mit gleichem Nenndurchmesser DN
- mit dem gleichen Nenndurchsatz Q_n oder dem gleichen kontinuierlichen Durchsatz Q_3
- mit der gleichen Messklasse oder Beziehung Q_3/ Q_1
- mit der gleichen Installationsmethode, wenn die Messklasse oder Beziehung Q_3/ Q_1 in Bezug auf die Installationsmethode unterschiedlich ist
- mit derselben amtlichen Typenbezeichnung
- für die genannte Partie darf der Überprüfungszeitraum nicht verlängert werden.

3. Auswahl und Handhabung von Prüfkörpern

3.1 Der zugelassene Messtechniker wählt je nach Größe der Partie und gewähltem Probenahmeverfahren nach dem Zufallsprinzip Wasserzähler aus der Partie der Wasserzähler aus, für die eine Prüfung nach dem statistischen Verfahren beantragt wurde. Notwasserzähler sind ebenfalls anzugeben. Die Auswahl richtet sich nach der Größe der Partie der Wasserzähler und dem ausgewählten Abnahmeplan, der in Tabelle 1 und Tabelle 2 dieser Verordnung dargestellt ist.

3.2 Unmittelbar nach dem Ausschluss der Probe aus dem Netz ist es zwingend erforderlich, den Ein- und Auslass des Wasserzählers zu schließen, damit sein Inneres nicht austrocknet. Zwischen dem Ausschluss des Wasserzählers aus dem Netz und seiner Prüfung dürfen nicht mehr als 21 Tage vergehen.

3.3 Proben dürfen während des Transports nicht beschädigt werden, dürfen nicht repariert, manipuliert, gespült oder ihre Anzeigeeinrichtung geändert werden usw.

3.4 Ersatzwasserzähler können vor der Prüfung einbezogen werden, wenn für einige Proben von Wasserzählern in der notifizierten Partie Folgendes festgestellt wird:

- (a) Ungewöhnlich große äußere Schäden
- (b) Beschädigung des Siegels oder der Marke
- (c) Nichtverfügbarkeit.

Für jede für nicht verfügbar befundene Wasserzählerprobe ist ein Bericht über die Nichtverfügbarkeit vorzulegen.

4. Sichtprüfung des Wasserzählers

4.1 Eine Sichtprüfung eines Wasserzählers wird durchgeführt, um Folgendes zu überprüfen:

1. Bei mechanischen Beschädigungen oder Modifikationen des Wasserzählers, die seine messtechnischen Eigenschaften beeinträchtigen können
2. Das Vorhandensein deutlich sichtbarer und dauerhafter Beschriftungen und Markierungen auf dem Wasserzähler gemäß der Typgenehmigungsbescheinigung für

den Wasserzähler oder der Bescheinigung über die Prüfung der Konstruktion und der technischen Lösung

3. Korrektheit der Prüfzeichen und Schutzzeichen für die Wasserzähler
4. Gleichwertigkeit des Ablesewerts des gesetzlichen Messgeräts mit dem im Protokoll über den Ausschluss von Wasserzählern aus dem Netz angegebenen Ablesewert.

5. Prüfung der messtechnischen Eigenschaften des Wasserzählers

5.1 Die Prüfung der Mess-Eigenschaften des Wasserzählers ist mit dem Ziel durchzuführen, die Übereinstimmung des Wasserzählers mit den vorgeschriebenen metrologischen Anforderungen an Wasserzähler festzustellen.

5.2 Es ist zu prüfen, ob die Proben von Wasserzählern innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen liegen, die in den Rechtsvorschriften festgelegt sind, auf deren Grundlage sie in Betrieb genommen wurden.

5.3 Vor der Prüfung sollten Wasserzähler mit einer Durchflussrate von Q_{\max} oder Q_3 , indem eine Menge von 200 Litern eingeführt wird.

5.4 Wasserzähler, deren Genauigkeitsklasse oder Verhältnis Q_3/Q_1 für den horizontalen und vertikalen Installationsmodus identisch ist, sind im horizontalen Betriebsmodus zu prüfen.

5.5 Die Prüfungen sind in drei Durchgängen durchzuführen, und zwar:

- zwischen $0,75 Q_{\max}$ und Q_{\max} bzw. $0,75 Q_3$ und Q_3
- zwischen Q_t und $1,1 Q_t$ bzw. Q_2 und $1,1 Q_2$
- zwischen Q_{\min} und $1,1 Q_{\min}$ bzw. Q_1 und $1,1 Q_1$

5.6 Während der Prüfung darf der Druckabfall in Wasserzählern den vorgeschriebenen Druckabfall nicht überschreiten.

5.7 Während der Prüfung muss das Volumen des Wassers, das durch den Wasserzähler fließt, groß genug sein, um sein eigenes Steuerelement (Zifferblatt oder nummeriertes Rad) für eine oder mehrere volle Umdrehungen zu drehen, um einen Fehler aufgrund der Unebenheiten des Zyklus zu vermeiden.

5.8 Nach der Prüfung sind der Ein- und Ausgang des Wasserzählers zu schließen, damit sein Inneres nicht austrocknet, damit mögliche Folgeprüfungen durchgeführt werden können.

6. Abnahmeplan.

6.1 Der Abnahmeplan gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2 gilt für die Prüfung von Wasserzählern nach dem statistischen Verfahren.

6.2 Eine Änderung des notifizierten Abnahmeplans ist während der Prüfung nicht zulässig.

7. Bericht über die Prüfung von Wasserzählern nach der statistischen Methode

7.1 Die zugelassene Messtechnikerin oder der zugelassene Messtechniker hat auf Grundlage der durchgeführten Prüfung einen Bericht über die Prüfung von Wasserzählern nach dem statistischen Verfahren zu erstellen, in dem angegeben ist, ob die Partie der Wasserzähler die vorgeschriebenen messtechnischen Anforderungen erfüllt.

7.2 Der Bericht über die Prüfung von Wasserzählerproben muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Antragstellers:
- Angaben zum Wasserzähler (Name, Hersteller, Typ, Seriennummer, Messbereich, Nenn- oder Dauerstrom, Messklasse oder Verhältnis Q_3/Q_1 auf dem Anzeigegerät vor Beginn der Prüfung)
- Amtliche Marke des Typs des Wasserzählers oder die Marke des Typgenehmigungsbogens für den Wasserzähler oder die Marke der Bescheinigung über die Prüfung der Konstruktion und der technischen Lösung
- CE-Kennzeichen
- Informationen über den verwendeten Messstandard;
- Messtechnische Anforderungen (Bezeichnung der Verordnung)
- Die Ergebnisse der Sichtprüfung.
- Kurzbeschreibung oder Bezeichnung der Messmethode
- Ergebnisse der Messung
- Bericht über die Richtigkeit des Wasserzählers
- Vor- und Familienname des zugelassenen Messtechnikers, die oder der die Prüfung durchgeführt hat
- Gründe für die Aufnahme von Backup-Wasserzählern

8. Die Prüfungsergebnisse,

8.1 Der Eichzeitraum für die erneute Überprüfung von Wasserzählern wird um drei (3) Jahre verlängert, wenn die Partie der Wasserzähler, die nach dem statistischen Verfahren gemäß dem Abnahmeplan geprüft werden, die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

8.2 Die Verlängerung des Eichzeitraums für die erneute Überprüfung von Wasserzählern beginnt mit dem Ablauf des laufenden Jahres, in dem die Prüfung nach der statistischen Methode durchgeführt wurde.

8.3 Die Bescheinigung über die Verlängerung des Eichzeitraums ist eine Prüfbescheinigung, die für die notifizierte Partie von Wasserzählern ausgestellt wurde, zusammen mit einer Liste aller in der Partie enthaltenen Wasserzähler.

8.4 Das nach dem Ort der Prüfung zuständige regionale Amt für Messwesen des staatlichen Amtes für Messwesen hat die Liste der Wasserzähler der notifizierten Partie mit Siegel und Unterschrift zu bestätigen.

8.5 Das nach dem Ort der Prüfung zuständige regionale Amt für Messwesen des staatlichen Amtes für Messwesen kann eine Frist von bis zu vier Wochen festlegen, innerhalb derer die zugelassene Stelle für die Vorbereitung der Wasserzähler zur Überprüfung die Proben in dem Zustand aufzubewahren hat, in dem sie geprüft wurden.

Tabelle 1: Einzelstichprobe

Partie-Code	Größe der gemeldeten Partie	Stichproben-Umfang	Anzahl der defekten Wasserzähler		Ersatzwasserzähler gemäß Nummer 3.1
			Kriterien für die Annahme der Partie	Kriterien für die Zurückweisung der Partie	
1	281 – 500	20	2	3	10
2	501 - 1200	32	3	4	10
3	1201 - 3200	50	5	6	16
4	3201 - 10000	80	6	7	25
5	10001 - 35000	125	8	9	40

Nach der Prüfung sind der Ein- und Auslass des Wasserzählers zu schließen, damit sein Inneres nicht austrocknet, damit Folgeprüfungen durchgeführt werden können.

Tabelle 2: Doppelte Probenahme

Partie-Code	Größe der gemeldeten Partie	Probenentnahme	Stichproben-Umfang	Kumulativer Stichproben-Umfang	Anzahl der defekten Wasserzähler			Ersatzwasserzähler gemäß Nummer 3.1
					Kriterien für die Annahme der Partie	Kriterien für die Zurückweisung der Partie	Kriterien für die zweite Probenahme (*)	
1	281 - 500	erste	13	13	0	3	1 - 2	4
		zweite	13	26	3	4		4
2	501 - 1200	erste	20	20	1	3	2	6
		zweite	20	40	4	5		6
3	1201 - 3200	erste	32	32	2	4	3	10
		zweite	32	64	5	6		10
4	3201 - 10000	erste	50	50	3	6	4 - 5	16
		zweite	50	100	7	8		16
5	10001 - 35000	erste	80	80	4	7	5 - 6	25
		zweite	80	160	10	11		25

(*) Erläuterung: Eine zweite Probenahme aus der Partie ist durchzuführen, wenn die bei der Prüfung der ersten Probe festgestellte Anzahl falscher Wasserzähler gleich der in dieser Spalte angegebenen Anzahl ist.

Nach der Prüfung sind der Ein- und Auslass des Wasserzählers zu schließen, damit sein Inneres nicht austrocknet, damit Folgeprüfungen durchgeführt werden können.